

## AGB der Energiehaus Dresden eG für unbefristete Stromlieferungsverträge ohne Preisfestschreibung, Seite 1

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Energiehaus Dresden eG für unbefristete Stromlieferungsverträge ohne Preisfestschreibung, Stand 05/2010, Seite 1

#### 1. Vertragsgrundlagen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem EnWG in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) mit seiner Änderung vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, 2391) und deren Änderung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die Energiehaus Dresden eG berechtigt, den Vertrag und die AGB anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

#### 2. Art der Energielieferung / Strom- und Spannungsart

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

#### 3. Bedarfsdeckung

(1) Die Energiehaus Dresden eG ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Das gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die Energiehaus Dresden eG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Energiehaus Dresden eG ebenfalls von der Leistungspflicht befreit.

#### 4. Vertragsschluss und Vertragsbeendigung (Kündigung)

(1) Der Energieliefervertrag kommt zustande, wenn der vom Kunden ausgefüllte und unterzeichnete Auftrag mit den entsprechenden Kundendaten (Lieferanschrift /Verbrauchsstelle, Rechnungsanschrift, bisherige Versorgung u.a.) der Energiehaus Dresden eG schriftlich zugeht und diese dem Kunden den Vertragsschluss unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns in Textform bestätigt (Bestätigungsschreiben).

(2) Der Kunde kann seine Kundendaten direkt über die auf der Homepage der Energiehaus Dresden eG befindliche Maske eingeben und diese der Energiehaus Dresden eG zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stellen. Die Verarbeitung der vom Kunden gelieferten Daten erfolgt jedoch erst, wenn der Energiehaus Dresden eG das vom Kunden komplettierte, ausgedruckte und unterzeichnete pdf - Dokument zugegangen ist.

(3) Die Verpflichtung der Energiehaus Dresden eG zur Energielieferung erfolgt zu dem im Bestätigungsschreiben genannten voraussichtlichen Zeitpunkt. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt jedoch davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (zB. wirksame Beendigung des Energieliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten, Meldung des zuständigen Netzbetreibers an die Energiehaus Dresden eG, dass die Abnahmestelle zum gewünschten Vertragsbeginn frei ist bzw. bis spätestens zu diesem Zeitpunkt frei sein wird) erfolgt sind.

(4) Die von der Energiehaus Dresden eG versandte Annahmeerklärung enthält dann die erforderlichen Angaben über das Zustandekommen des Vertrages, insbesondere auch über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Belieferungsbeginns und die vom Kunden zu zahlenden monatlichen Abschläge.

(5) Der Energielieferungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

(6) Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei Umzug des Kunden an eine andere Verbrauchsstelle ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(7) Die Energiehaus Dresden eG selbst ist insbesondere berechtigt, die Energielieferung mit einer Frist von 2 Wochen einzustellen und den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde sich trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung in Zahlungsverzug befindet.

(8) Liegen zwischen dem Eingang des Energielieferantrages des Kunden und dem Beginn der Energielieferung mehr als sechs Monate, hat der Kunde ein zweiwöchiges außerordentliches Kündigungsrecht zum nächsten Kalendermonatsende. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens.

(9) Die Energiehaus Dresden eG ist unbeschadet des Rechts der fristlosen Kündigung auch aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis auch in den folgenden explizit aufgelisteten Fällen fristlos zu kündigen:

- der Kunde gebraucht den Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen;
- der Kunde nutzt den Strom nicht als Endverbraucher;
- der Kunde befindet sich lang anhaltend mit einem Betrag von mehr als 100,00 € in Zahlungsverzug, wobei dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage zuvor die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.

(10) Auf das Sonderkündigungsrecht in Punkt 8 Abs. 6 der AGB bei Preis Anpassungen wird ausdrücklich hingewiesen.

(11) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(12) Die Energiehaus Dresden eG soll die Kündigung unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, schriftlich bestätigen.

#### 5. Lieferantenwechsel, Lieferpflicht und Haftung für Versorgungsstörungen

(1) Die Energiehaus Dresden eG führt den Lieferantenwechsel für den Kunden aufgrund einer Bevollmächtigung zügig, unentgeltlich und unter Beachtung der Kündigungsfristen des Kunden bei Vorverorgern durch. Im Interesse der Kunden wird die Energiehaus Dresden eG die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit den Netzbetreibern schließen. Die Energiehaus Dresden eG wird die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Maßnahmen treffen, um den Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung er nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen Strom zur Verfügung zu stellen.

(2) Kann der von der Energiehaus Dresden eG bestätigte Lieferbeginn aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, ist die Energiehaus Dresden eG solange von der Leistungspflicht befreit.

(3) Die Energiehaus Dresden eG ist zur Lieferung insbesondere dann nicht verpflichtet,

(a) wenn der für die Energielieferung erforderliche Anschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Gründe hierfür von der Energiehaus Dresden eG zu vertreten sind oder

(b) soweit und solange die Energiehaus Dresden eG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr unmöglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(c) wenn es sich bei der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Energieversorgung um die Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die Energiehaus Dresden eG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu erteilen, als sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) Soweit es sich um Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind diesbezügliche Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

(5) In allen darüber hinausgehenden Schadensfällen ist, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb der Bereiche der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### 6. Zahlungsbedingungen / Verzug

(1) Die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages.

(2) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen an die Energiehaus Dresden eG wahlweise zu leisten durch:

(a) Lastschrifteinzugsverfahren

(Ausreichende Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschrifteinzugsermächtigung kann der Energiehaus Dresden eG schriftlich oder per e-mail erteilt werden. Ein Widerruf ist jederzeit in gleicher Weise möglich. Der Kunde hat die Energiehaus Dresden eG bei Änderung der Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten, eventuell anfallende Kosten des Bankverkehrs trägt der Kunde in voller Höhe.)

(b) Überweisung

(Überweisungen haben auf das von der Energiehaus Dresden eG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- und Verbrauchsstellenummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der Energiehaus Dresden eG bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.)

(c) Barzahlung

(Fällige Zahlungen können zu den Geschäftszeiten direkt in der Geschäftsstelle der Energiehaus Dresden eG eingezahlt werden.)

(3) Zahlungen im Wege der Überweisung und Barzahlung können nur dann erfolgen, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

## AGB der Energiehaus Dresden eG für unbefristete Stromlieferungsverträge ohne Preisfestschreibung, Seite 2

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Energiehaus Dresden eG für unbefristete Stromlieferungsverträge ohne Preisfestschreibung, Stand 05/2010, Seite 2

(4) Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Energiehaus Dresden eG. Sämtliche Rechnungsbeträge sind, sofern auf der Rechnung selbst kein späterer Zeitpunkt ausgewiesen ist, spätestens 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung, fällig. Abschlagszahlungen sind zu dem jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig - siehe dazu insbesondere Punkt 7 Abs. 2 der AGB.

(5) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Energiehaus Dresden eG kostenfrei zu entrichten. Im Falle der Überweisung oder der Barzahlung durch den Kunden erhebt die Energiehaus Dresden eG aufgrund eines erhöhten Aufwandes pro Vorgang eine Gebühr von 5,00 €.

#### 7. Abschlagszahlungen

(1) Die Energiehaus Dresden eG erhebt monatlich gleichbleibende Abschläge, deren Höhe sich nach dem zu erwartenden Verbrauch des Kunden richtet. Für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der tatsächliche Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bei Neukunden zunächst der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden, zugrunde gelegt.

(2) Die Abschlagszahlungen sind monatlich im Voraus jeweils am 5. des Monats der Energielieferung fällig.

(3) Über die geleisteten Abschlagszahlungen wird bei Vertragsbeendigung mit der Schluss-, ansonsten mit der Jahresrechnung abgerechnet.

(4) Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

#### 8. Preise, Preisanpassungen, Sonderkündigungsrecht

(1) Der vom Kunden ab Vertragsbeginn zu zahlende Nettogrund- und Nettoarbeitspreis bestimmt sich nach den jeweils am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Konditionen, welche im Vertrag angegeben sind. Die Nettopreise erhöhen sich im Bruttorechnungsbetrag um die jeweilige gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 19%).

(2) Bei Änderungen der Steuersätze und bei Änderung der Höhe von öffentlichen Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen, ändern sich auch die vom Kunden zu zahlenden Netto- und Bruttopreise entsprechend. Bei Inkrafttreten weiterer Steuern oder Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen mit unmittelbarem Einfluss auf die von der Energiehaus Dresden eG erbringenden Leistungen ändert sich das vereinbarte Entgelt entsprechend der tatsächlich bei der Energiehaus Dresden eG eingetretenen Be- oder Entlastung. Spätestens bei Rechnungslegung wird der Kunde über diese Anpassungen informiert.

(3) Die Energiehaus Dresden eG ist berechtigt, Änderungen der Bezugspreise, der gesetzlichen Steuern und anderer durch Gesetze oder die Bundesnetzagentur festgesetzten Abgaben an den Kunden weiterzugeben.

(4) Die Energiehaus Dresden eG ist berechtigt, die Preise an die gegenüber Neukunden geforderten Entgelte anzupassen.

(5) Preiserhöhungen werden jeweils zu Monatsbeginn und frühestens 6 Wochen nach Absendung einer brieflichen Mitteilung an den Kunden wirksam.

(6) Bei einer Preiserhöhung gemäß Punkt 8 Absatz 3 und 4 sind die Kunden berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung nach Satz 1 bedarf der Schriftform. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Die Energiehaus Dresden eG bestätigt auch diese Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform, spätestens jedoch binnen zwei Wochen.

(7) Preisänderungen nach Punkt 8 Abs. 3 und 4 der AGB werden gegenüber denjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung gemäß Punkt 4 Abs. 6 der AGB die Einleitung eines Wechsels des Stromversorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

(8) Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des 21b Abs. 3a oder Abs. 3b EnWG und werden der Energiehaus Dresden eG dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird die Energiehaus Dresden eG diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend angepasst werden.

(9) Aktuelle Informationen zu Produkten und Preisen werden unter der Website [www.energiehaus-dresden.de](http://www.energiehaus-dresden.de) oder unter der Telefon-Nr. 0351 – 214 12 09 oder 0351 – 426 06 96 veröffentlicht bzw. bekanntgegeben.

#### 9. Zählerablesung, Verbrauchsfeststellung, Abrechnung und Rechnungslegung

(1) Den Ableszeitpunkt für den Energieverbrauch legt die Energiehaus Dresden eG oder der jeweilige Netzbetreiber fest.

(2) Der Energieverbrauch wird nach entsprechender Benachrichtigung des Kunden mittels Ablesung des Zählerstandes durch den Kunden selbst oder durch den Ableseservice des Netzbetreibers oder der Energiehaus Dresden eG einmal jährlich festgestellt. Die Ablesedaten werden vom Kunden oder dem Ableseservice an die Energiehaus Dresden eG gemeldet, die diese dann an den jeweiligen Netzbetreiber meldet. Werden die Messeinrichtungen durch den Kunden nicht vertragsgerecht abgelesen und gemeldet, steht es der Energiehaus Dresden eG frei, auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen zu lassen, einen Dritten mit der Ablesung zu beauftragen oder den Verbrauch zu schätzen.

(3) Der Kunde kann jederzeit von der Energiehaus Dresden eG verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 Strom NZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlerfreigrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung hingegen, dass eine Überschreitung der Verkehrsfehlerfreigrenzen vorliegt oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehler vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen längeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

(4) Bei Preis- und/oder Umsatzsteueränderungen wird die Verbrauchsmenge nach Tagen - bezogen auf den Stichtag – aufgeteilt. Bei Verträgen für Vollversorgung wird von Seiten der Energiehaus Dresden eG eine Schätzung des Energieverbrauchs vorgenommen. Es steht dem Kunden frei, durch eine Zählerablesung den tatsächlichen Energieverbrauch gegenüber der Energiehaus Dresden eG nachzuweisen.

(5) Der Kunde erhält jeweils jährlich zum Ende einer Abrechnungsperiode (Jahresrechnung, maßgebend dafür ist der jährliche Ableszeitpunkt) und zu Ende des Lieferverhältnisses eine Rechnung über seinen Stromverbrauch. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Grundlage für die Abrechnung der Energielieferung ist die Kilowattstunde (kWh).

(6) Die Nettogesamtpreise der Abrechnung setzen sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die bezogene Strommenge in Kilowattstunden (kWh). Darin enthalten sind die Energiebezugspreise (Kosten für die Beschaffung der gelieferte Energie), Stromsteuer, Konzessionsabgaben nach der „Verordnung über Konzessionsabgabe für Strom und Gas (KAV)“ vom 09.01.1992 in der geänderten Fassung vom 01.11.2006, Netznutzungsentgelte (Kosten für die Messung/Messstellenbetrieb, Netzentgeltabrechnung, Übertragung, Transport und Verteilung) sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl. I, S. 1092) und dem Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) mit seiner Änderung vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950)) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Nettopreise erhöhen sich im Rechnungsbetrag (Bruttobetrag) um die jeweilige gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 19%).

#### 10. Zahlungsverzug, Außendienstbesuch

Bei Zahlungsverzug (vgl. Punkt 6 Abs. 4 der AGB) – sei es in Bezug auf fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen - oder durch den Kunden veranlasste Außendienstbesuche berechnet die Energiehaus Dresden eG dem Kunden folgende Pauschalen:

• Mahnung:	5,00 €
• Außendienstbesuch und Direktinkasso:	45,50 €
• Rücklastschriften:	9,50 €

Die aufgeführten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### 11. Schlussbestimmungen / Vertragsanpassung / Salvatorische Klausel

(1) Im Falle gesetzlicher Änderungen (z.B. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG, der StromGVV oder Erlass I Änderung von weiteren Rechtsverordnungen auf der Grundlage des EnWG) sowie bei gerichtlich festgestellter Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen ist die Energiehaus Dresden eG zu Änderungen/Anpassungen/Ergänzungen dieser Bedingungen berechtigt und verpflichtet, um das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung und/oder den Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses wiederherzustellen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt

(2) Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

(3) Anpassungen/Änderungen/Ergänzungen dieser AGB sind nur zum 1. eines Monats möglich.

(4) Die Energiehaus Dresden eG wird dem Kunden zukünftige Anpassungen/Änderung/ Ergänzung mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Sollte der Kunde mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, den Vertrag mit der Energiehaus Dresden eG mit einer Frist vom 1 Monat zum Wirksamwerden der Bedingungenänderung zu kündigen, wobei die Kündigung der Schriftform bedarf. Sofern der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und weiterhin unverändert Energie von der Energiehaus Dresden eG bezieht, gilt die Zustimmung zur Bedingungenänderung als erteilt. Die Energiehaus Dresden eG weist den Kunden im Mitteilungsschreiben nach Satz 5 nochmals ausdrücklich auf das Sonderkündigungsrecht und die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfolgen bei Nichtausübung desselben hin.

(5) Die Energiehaus Dresden eG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

#### 12. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des BDSG zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt.

#### 13. Nebenabreden

Die AGB sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.